

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises

Stand 06/2019



1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrags ist die Erstellung eines Energieausweises für Gebäude auf der Grundlage des Energieverbrauchs nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I 2007, 1519).

2. Vertragsabschluss

Das Angebot der FREITALER STROM+GAS GMBH (FSG) in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden zustande.

3. Leistungen der FSG

3.1 Die FSG erstellt für das im Erfassungsbogen genannte Gebäude einen Energieausweis. Der Energieausweis wird durch einen zugelassenen Energieberater auf Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt.

3.2 Die FSG ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.

3.3 Soweit sich FSG zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, erteilt der Kunde im erforderlichen Umfang und zu diesem Zwecke seine Einwilligung zur Weitergabe der Daten an diese Dritte.

4. Mitwirkungsleistungen des Kunden

4.1 Der Kunde wird der FSG alle für die Erstellung des Energieausweises erforderlichen Daten laut Erfassungsbogen vollständig und inhaltlich korrekt zur Verfügung stellen.

4.2 Der Kunde erklärt, dass er alle im Erfassungsbogen angegebenen Daten durch geeignete Unterlagen belegen kann.

4.3 Reicht der Kunde nach zweimaliger Aufforderung die notwendigen Daten nicht nach, ist die FSG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.

5. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

5.1 Der Kunde zahlt an die FSG für die Ausstellung des Energieausweises eine Vergütung laut Preisblatt.

5.2 Fälligkeitstermin ist das auf der Rechnung ausgewiesene Datum, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.

5.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der FSG. Die FSG kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

6. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne der

DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von der FSG nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Dritten soweit sich die FSG zur Erbringung ihrer Leistung dieser bedient.

7. Haftung

7.1 Der Energieausweis wird auf Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben erstellt. Die FSG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben.

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der FSG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).

7.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der FSG auf den Schaden, den sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitenden Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7.4 Die FSG wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde es wünscht.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die FSG derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die FSG und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.